

galt fand, die einzelnen primitiven Actienhaber nicht als Gläubiger der Societät, sondern als socii zu erachten sind, jeder von ihnen aber ratielich nicht sein eigener Gläubiger und sein eigener Schuldner gleichzeitig sein kann;

daß, wenn die einzelnen Actionaire gegen die anonyme Gesellschaft in dem letzteren Falle dennoch die Zinsen zu fordern befugt wären, entweder die Bahn zu ihrem eigenen Nachtheile veräußert, oder von jedem Actionair eine gleiche Subusse freiwillig bezahlt werden müßte, wenn der Betrieb fortbestehen sollte, indem neue Actien zu dieser Befriedigung nicht ausgestellt werden dürften, da eine Vermehrung oder Verminderung des Actien Capitals nicht ohne landesherrliche Genehmigung erfolgen darf;

daß, wenn mithin die Zinsen-Einnahme der Actienhaber einen Gewinn, und zwar einen verhältnismäßigen Gewinn voraussetzt, die Veräußerung der Actien mit den Zins-Coupons oder bloß der letzteren ohne die Actien an Dritte, diesen als Cessionarien kein größeres Recht geben kann, als der Cedent hatte;

daß bei dem oben auseinander gestellten, aus der Natur der Sache und aus den gesetzlichen Bestimmungen hergeleiteten Rechtsverhältnisse, dessen kein dritter Erwerber unkundig sein durfte, der Verkauf der Zinscoupons nur als eine *emptio rei speratae* \*) beurtheilt werden darf;

daß diese Verhältnisse dadurch keine Aenderung erleiden können, daß zur Bequemlichkeit des Verkehrs die Actien und die Zins-Coupons auf den Inhaber gestellt sind, indem hierin nicht das Versprechen liegt, dem Actienhaber oder dessen Cessionaire unbedingt auch dann die Zinsen zu zahlen, wenn kein Gewinn erfolgt, aus dem diese Zahlung einzig und allein statt haben könnte;

daß vielmehr die letzte Unterstellung als ein *naturale negotii* \*\*) angenommen werden muß, so lange nicht ausdrücklich das Entgegengesetzte versprochen worden ist;

daß im vorliegenden Falle vom Appellanten nicht bestritten worden ist, daß zufolge der von der Appellation producirten Rechnungsablage der Betrieb der Eisenbahn im Jahre 1842 nur mit Verlust statt hatte und auch später der Ertrag ungünstig ausfiel; daß er mithin als Inhaber von Zins-Coupons, deren Zahlung am 2. Januar 1843 aus dem Gewinne des Jahres 1842 erfolgen sollte, unter diesen Umständen zur Zeit nicht zu Klagen befugt war und durch die vorläufige Abweisung seiner Klage nicht beschwert worden ist.

In Erwägung sodann die Incidentberufung anlangend: daß, wenn der Inhaber der Zins-Coupons den Augenblick abwarten muß, wenn der Reinertrag seine Befriedigung gestattet, alsdann jedoch deren Zahlung zu fordern befugt zu erachten sein wird, auch die Abweisung der Klage des Incidentappellanten nur als zur Zeit noch unbestimmt erfolgen durfte;

daß der Beschluß der General-Versammlung der Actienhaber vom 17. Decbr. 1842, dahin gehend:

„daß die am 2. Januar 1843 verfallenden Zinsen der Primitivactien vorläufig und bis zur weiteren Beschlußnahme in der nächsten General-Versammlung unbezahlt bleiben sollen, wenn die Direction zur Zahlung nicht schon früher in Stand gesetzt sein möchte“;

keineswegs den Antrag auf eine gänzliche und unbedingte Abweisung der Klage des Incidentappellanten begründen kann;

daß zwar nicht constirt, daß der Incidentappellat schon vor dem 17. December 1842 Inhaber der 68 von ihm eingelagerten Zins-Coupons gewesen, folglich die Frage, ob er durch die spätere Uebereinkunft der Actien-Inhaber selbst beeinträchtigt werden könne, wegfällt,

daß indessen dieser Beschluß die Möglichkeit einer künftigen aus dem späteren Gewinne zu erzielenden Zahlung nicht abspricht und zum Nachtheile der Dritterwerber der Zins-Coupons nicht absprechen durfte, daß demzufolge auch hier keine Beschwerde vorhanden ist;

aus diesen Gründen verwirft der Königl. Rhein. Appellations-Gerichts-Hof sowohl die Haupt- als die Incidentberufung von dem Urtheile des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf (als Pan-

deltsgericht erkennend) vom 16. Decbr. 1843 als unbestimmt unter Verurtheilung des Hauptappellanten in die Succumbenzstrafe und in  $\frac{3}{4}$  der Kosten, hebt  $\frac{1}{4}$  der Kosten gegen einander auf. (R. 3.)

Correspondenzen.

Wien - Sloggnitz.

Wien, 24. März. In No. 67 und Seite 336 der Allgem. Zeitung wurde unter dem Art. \*\* Wien, 1. März, ein Aufsatz über die Wien-Sloggnitzer Eisenbahn aufgenommen, welcher, wenn dessen Inhalt mit den öffentlich erschienenen Verhandlungen der letzten und früheren General-Versammlungen der Actionaire dieser Unternehmung, sowie mit andern hier wohlbekannten Thatsachen verglichen wird, so auffallende Entstellungen und grobe Unrichtigkeiten enthält, daß die folgende, den wahren Sachverhalt darstellende Widerlegung der in jenem Aufsatz berührten Angaben eine erwünschte Aufnahme finden dürfte.

Vor Allem ist es unrichtig, daß die Rechtsverhältnisse der Unternehmung zum Staate bereits definitiv festgestellt sind, da vorerst nur über den herabgelangten Privilegiums-Entwurf Verhandlungen gepflogen werden, deren Ausgang bei der bekannten Loyalität der Oesterreichischen Staats-Verwaltung mit Rücksicht auf die vorausgegangenen Bestimmungen und ertheilten Concessionen gewiß befriedigend ausfallen wird.

Ebenso unrichtig ist es, daß die Börse in Folge dieser Verhältnisse mit Actien überschwemmt wurde.

Auffallend erscheint die Bemerkung des Correspondenten, daß er in dem Vortrage bei der letzten General-Versammlung Offenheit und Klarheit vermisst habe, (während alle Anwesenden, welche die Hauptinteressenten der Gesellschaft bildeten, denselben hinreichend verständlich fanden) und daß dieser Vortrag (welcher erst am 6. März an das Publikum gelangte), theilweise mit den öffentlich verbreiteten Kundmachungen im Widerspruche stehe.

Als einen solchen Widerspruch hebt der Correspondent heraus, daß die letzte Dividende trotz dem, daß der vorjährige Reservefond zur Einnahme geschlagen wurde und die Brutto-Einnahme vom Jahr 1843 jene vom Jahre 1842 überstiegen habe, nur mit  $\frac{4}{5}$  Proc. bemessen werden konnte, während er ganz übergegangen hat, daß neuer wieder ein Reservefond und zwar in einem größeren Betrage, nämlich mit der Summe von 46,000 fl. 31 kr. ausgeschieden und ferner angeführt worden ist, daß die vermehrte Brutto-Einnahme im vorigen Jahre aus der Vermehrung des Gütertransportes erzielt wurde, daß aber dieser nur durch äußerst niedrige Frachtsätze für die Bahn zu gewinnen war, somit bisher nur einen sehr geringen Nutzen abwerfen konnte, und erst in der Folge einen größeren Ertrag zu geben verspricht.

Auch die Zinsenzahlung von 18,348 fl. 21 kr., deren Bestimmung ihm unklar erscheint, ist in dem detaillirten Haupt-Rechnungsabschlusse, welcher dem gedruckten Vortrage, wie in den früheren Jahren beiliegt, durch den Tratten-Sonto nachgewiesen.

Eine weitere falsche Angabe, welche der Aufsatz enthält, besteht darin, daß die Eisenbahn-Gesellschaft der Staats-Verwaltung an Einfuhrzoll für Schienen 70,000 Gulden schulden soll, während diese Schuld höchstens in 32,000 fl. und resp. nur in 10,000 fl. bestehen dürfte, nachdem einer günstigen Erledigung des in dieser Angelegenheit Allerhöchsten Orts eingebrachten Gesuches entgegenzusehen wird.

Aus demselben Grunde nämlich, weil bei den Behörden die Verhandlungen noch nicht geschlossen sind, konnte in dem Vortrage auch nicht in die Frage: ob jenen Parteien, welche falsche Actien an sich gebracht haben, ein Ertrag gebühre? — eingegangen werden.

Auch der bei der Unternehmung befindlichen Maschinen-Werkstätte wird von dem Correspondenten gedacht und gegen alle Wahrheit behauptet, daß sie ohne Genehmigung der Actionaire gebaut worden sei. Hätte er die Vorträge der früheren General-Versammlungen nur oberflächlich gesehen, so hätte er daraus ersehen, daß diese Werkstätte zur Erzeugung und Erhaltung des eigenen Bedarfs mit Rücksicht auf die damals beabsichtigte weit

größere Ausdehnung der Unternehmung nach Pressburg, Raab und Leoben errichtet worden ist, und daß sie in der Folge, als die Ausführung der Ungarischen Bahnzweige suspendirt wurde, mit Genehmigung der General-Versammlung nur als Maschinen-Fabrik für eigene und fremde Bestellung verwendet werden konnte. Diese Werkstätte soll nach der Angabe des Correspondenten deshalb als schadenbringend angeführt worden sein, weil die Staatsverwaltung noch keine Bestellungen an sie ertheilte, während in dem Vortrage des Präses an die General-Versammlung als die Ursache des nicht angemessenen Ertragnisses der Umstand angegeben wird, daß sie im vorigen Jahre weder hinlänglich noch vortheilhaft beschäftigt war, ein Umstand, welcher im heurigen Jahre bereits behoben ist.

Hätte der Einsender des hier besprochenen Aufsatzes die Vorträge an die General-Versammlungen auch nur einmal zur Hand genommen, so würde er es gewiß nicht gewagt haben, die hier widerlegten und verdächtigenden Angaben öffentlich kund zu machen.

Die Gehahrung bei der Unternehmung wird von jeher mit aller Offenheit geleitet, ihre Rechnungen werden überdies noch jährlich durch einen eigenen Ausschuss der Actionaire geprüft, und Jedem, der es zu wissen berechtigt ist, steht endlich noch frei, sich im Central-Büreau der Unternehmung über die ihm zweifelhaft erscheinenden Punkte Auskünfte ertheilen zu lassen.

Wien, April. Die Gegner der Wien-Sloggnitzer Eisenbahn fahren fort, die Direction derselben durch unrichtige Angaben zu verdächtigen. Der Artikel in der Augsburger Allgemeinen Zeitung Nr. 67, wie die neuen Anlagen in der Ober-Postamts-Zeitung Seite 727 ddo Wien, 24. März, mögen durch folgende Aufklärungen ihre Würdigung erhalten.

Der Berichterstatter hat diesmal, wie es scheint, die in Druck gelegten Verhandlungen der sechsten General-Versammlung zur Hand genommen und gesteht jetzt zu, daß die in Frage gestellten Zinsen pr. 18,348 fl. 21 kr. wirklich ausgewiesen erscheinen; inzwischen spricht er dabei von einer aufgebrauchten Schuld pr. 509,627 fl. 7 kr. ohne anzuführen, daß andererseits, gemäß des den Verhandlungen beigegebenen Hauptrechnungs-Abschlusses, folgende Activa vorkommen:

Vorschüsse für den Maschinen-Fabrikbetrieb	239,827 fl. 43 kr.
Nominalwerth der vorräthigen 238 Actien	103,200 „ — „
Bahnbetriebs-Inventarium für das Jahr 1844	116,838 „ 21 „
Werth des zum Verlaufe bestimmten Salzvorrathes	32,841 „ 28 „
Stand der Cassen	57,290 „ 58 „
Zusammen	549,998 fl. 30 kr.

und ohne zu bemerken, daß in dem Vortrage des Directions-Präses ausdrücklich von dem fehlenden Betriebsfonde und von weiter nöthigen Gesellschafts-Capitalien zur Vermehrung des Fundus instructus und der Magazine für den gesteigerten Frachten-Verkehr gesprochen, und sich vorbehalten wurde, hierwegen eine eigene General-Versammlung einzuberufen, wenn sich diese Summen mit mehr Gewissheit werden berechnen lassen. Warum hat der Berichterstatter bei dieser Gelegenheit nicht auch angeführt, daß die Sloggnitzer Eisenbahn-Direction mit einem Hause in Verbindung steht, welches für die vorgeschossenen bedeutenden Summen bloß 4 Proc. Zinsen berechnet, während z. B. die Nordbahn 5 Proc. bezahlen muß? —

Daß die Angabe der Allgemeinen Zeitung wegen des Raits-Jolles ganz unrichtig war, wird von dem Berichterstatter zugegeben; die Annahme eines Restes von 20,000 fl. beim Expeditions-Büreau ist reine Erdichtung. Die Mehrkosten für den Ober- und Unterbau und für die Gebäude rühren nicht von der Bervollständigung derselben im vorigen Jahre her, sondern betreffen die erst später zu Stande gekommenen Abrechnungen des Bahnbaues vom Jahre 1839 bis 1841.

Auch die Solidität des Bahnbaues sucht der Correspondent zu verdächtigen, nachdem es doch unbestreitbar ist, daß die Sloggnitzer Bahn in dieser Beziehung keine Parallele zu scheuen hat.

\*) d. h. Kauf einer gehofften Sache.

\*\*) d. h. eine gewöhnliche Folge des Rechtsgeschäfts, deren Mangel nicht vermuthet werden.